Die Berufsethik der Polizei

Einführung
Der Hauptzweck von Kursen, die auf diesem Lehrbuch basieren, ist die Förderung einer effektiven, rechtmäßigen und humanen Polizeiarbeit.

Der Inhalt jedes Abschnitts des Handbuchs ist darauf ausgerichtet, diesen Zweck zu erfüllen. Gegenstand dieses Abschnitts ist die Berufsethik der Polizei als spezifisches Thema. Es betont die absoluten Anforderungen an die Polizei, Folgendes zu respektieren:

•die Regel des Gesetzes;
•Menschenwürde; Und
• Menschenrechte,

als Auftakt zu den folgenden Abschnitten, die die gleiche Betonung in Bezug auf Polizeibefugnisse, Polizeifunktionen und Polizeiführung legen.

Im Kommentar werden zwei wichtige Punkte behandelt:

• die Pflicht der Polizei, das Gesetz zu respektieren und zu befolgen; Und
• Gründe für die Erwägung des Begriffs der ethischen Polizeiarbeit.

Unter der Unterüberschrift „Wesentliche Informationen für eine Präsentation“ werden die in zwei Kodizes für die Polizei verankerten Standards skizziert. Es wird ein Vergleich zwischen den beiden Kodizes angestellt, indem vier Themen berücksichtigt werden, die in einem oder beiden behandelt werden und die für den Begriff der ethischen Polizeiarbeit besonders relevant erscheinen.

Wichtige Punkte
Die wichtigsten Punkte zu diesem Thema sind:

1. die absoluten Anforderungen an alle Polizisten:

 - das Gesetz respektieren und befolgen,
 - Achtung und Schutz der Menschenwürde und der Menschenrechte, und
 - nach hohen ethischen Standards arbeiten;

1. die Verantwortung der Polizeiführung, die Entwicklung einer Kultur innerhalb der Polizeiorganisationen zu fördern, die:

 - Unterstützung des guten Benehmens durch die Polizei; Und
 - intolerant gegenüber schlechtem Benehmen.

Kommentar

Die primäre Bezugsquelle für das Verhalten der Polizei ist das Gesetz – das Recht der Staaten, in denen die Polizei tätig ist, und das Völkerrecht. Wie bei anderen Berufen hat es sich jedoch als notwendig erwiesen, die ethischen Verpflichtungen sowie die rechtlichen Verpflichtungen seiner Praktiker zu berücksichtigen. Einige der Gründe für diese Notwendigkeit werden hier betrachtet, und sie hängen mit dem Begriff der „Professionalität“ zusammen, der im vorangegangenen Abschnitt in der Übung „Herausforderungen und Professionalität“ angesprochen wurde.

Die Pflicht der Polizei, das Gesetz zu respektieren und zu befolgen

In einem demokratischen Rechtsstaat steht keine Person oder Institution über dem Gesetz, und jede Person und jede Institution ist dem Gesetz gegenüber rechenschaftspflichtig. Es obliegt insbesondere den Polizeibeamten als Vollzugsbeamten, sich uneingeschränkt und stets im Rahmen des Gesetzes zu bewegen.

Da die Menschenrechte gesetzlich geschützt sind, bedeutet dies, dass das Gesetz zum Schutz der Menschenrechte bei jeder polizeilichen Tätigkeit und in jedem Bereich der Polizeiarbeit respektiert und befolgt werden muss.

In einem demokratischen Staat hat das Volk durch die politischen Prozesse und Institutionen des Staates die Befugnisse definiert, die es der Polizei übertragen möchte, sowie die Grenzen dieser Befugnisse.

Während die Polizei zu Debatten über das Ausmaß und die Art dieser Befugnisse und Beschränkungen beitragen kann, gibt es keinerlei Rechtfertigung für eine Polizeibehörde oder einen Polizeibeamten, außerhalb dieser Befugnisse tätig zu werden.

Für die Polizei, um zu argumentieren, dass es notwendig oder gerechtfertigt ist, das Gesetz zu brechen oder „die Regeln zu beugen“.

zur Verhütung oder Aufklärung von Straftaten oder zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung ist aus folgenden Gründen nicht vertretbar:

1. Wenn die Polizei Gesetze bricht, um Gesetze durchzusetzen, reduziert sie die Kriminalität nicht, sie fügt sie hinzu.
2. Die polizeiliche Perspektive auf Art und Umfang der Polizeibefugnisse ist nur eine von mehreren, die bei der Entscheidung, was diese Befugnisse sein sollen, berücksichtigt werden müssen.
3. Sobald eine Entscheidung über die Polizeibefugnisse getroffen und gesetzlich zum Ausdruck gebracht wurde, ist es nicht Sache eines Polizeibeamten, darauf zu bestehen, dass eine polizeiliche Sichtweise durchgesetzt wird, indem er dieses Gesetz ignoriert.
4. Wenn einzelne Polizeibeamte entscheiden, welche Gesetze sie ignorieren oder gegen welche Menschenrechte sie bei einer bestimmten Gelegenheit verstoßen, wird der Prozess der Strafverfolgung willkürlich und ungewiss, da eine Vielzahl von Einzelentscheidungen von Beamten getroffen werden, die ihre eigenen individuellen Maßstäbe anwenden.
5. Einige Gesetzesbrüche durch die Polizei im Rahmen der Strafverfolgung beinhalten sehr schwere Kriminalität und sehr schwere Menschenrechtsverletzungen. Beispielsweise ist Folter ein schweres Verbrechen, und einige Formen der Misshandlung von Häftlingen kommen schweren kriminellen Übergriffen gleich.
6. Die Auswirkungen auf einzelne Opfer von Polizeirechtsverletzungen können in persönlicher Hinsicht katastrophal sein. Es kann zur Verurteilung und Bestrafung von unschuldigen Personen führen. In solchen Fällen kann es auch bedeuten, dass Schuldige unentdeckt und straffrei bleiben.

7. Gesetzesbrüche und Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei bei der Strafverfolgung können äußerst nachteilige Auswirkungen auf das gesamte Strafjustizsystem haben. Wenn ein solches Fehlverhalten entdeckt wird, kann dies zu einem Vertrauensverlust in die Polizei und in das Gesetz, die Gerichte und die Justiz führen.
8. Die Menschenrechte sind jedem Menschen innewohnend und unveräußerlich. Sie dürfen niemandem weggenommen werden, insbesondere nicht durch einen Polizeibeamten.

Gründe für die Betrachtung des Begriffs der ethischen Polizeiarbeit

Es gibt eine Reihe von Gründen, warum es wichtig ist, den Begriff der ethischen Polizeiarbeit im Kontext eines Programms zu Menschenrechten für die Polizei zu berücksichtigen:

• sowohl Menschenrechte als auch Ethik befassen sich mit Verhaltensaspekten der Polizeiarbeit;
• Ethiktheorie und ihre praktische Anwendung stärken im Allgemeinen Menschenrechts- und humanitäre Rechtsnormen;
• Internationale Menschenrechtsinstrumente verlangen implizit oder explizit, dass Fragen der Polizeiethik Aufmerksamkeit geschenkt werden (z. B. Prinzipien 1 und 20 der Grundprinzipien für den Einsatz von Gewalt und Schusswaffen durch Strafverfolgungsbeamte); Und
• Einige dieser Instrumente werden als ethische Kodizes oder Verhaltenskodizes proklamiert.

Darüber hinaus ist es wichtig anzuerkennen, dass es Situationen gibt, in denen die Polizei ethische Entscheidungen treffen muss. Beispielsweise kann das Gesetz in Bezug auf einige Aspekte der Polizeiarbeit unklar sein, weil es schlecht formuliert ist oder weil nicht alle Situationen, auf die die Polizei reagieren muss, sauber gesetzlich erfasst werden können.

Diese Situationen können jedoch niemals überzeugend als Gründe für Gesetzesverstöße oder Menschenrechtsverletzungen angeführt werden.

Andere Gründe für die Erwägung des Begriffs der ethischen Polizeiarbeit betreffen die Natur der Polizeiarbeit selbst. Das Handwerk und der Beruf der Polizei ist körperlich, emotional und intellektuell äußerst anspruchsvoll. Polizeibeamte sind ausgesetzt:

• die Auswirkungen schwerer Kriminalität auf die Opfer;
• die Frustration darüber, die Täter von sehr schweren Verbrechen nicht ausliefern zu können vor Gericht;
• persönliche Gefahr und Unbehagen; Und
• Druck, manchmal extrem, von der Gemeinde, den Nachrichtenmedien und von Politikern, um Ergebnisse zu erzielen – insbesondere im Fall von wirklich grausamen Verbrechen oder wenn „Recht und Ordnung“ zu einem Thema der Parteipolitik geworden ist oder gemacht wurde.

Die kombinierte Wirkung dieser und anderer Faktoren besteht darin, einzelne Polizeibeamte mit verschiedenen ethischen oder moralischen Dilemmata zu konfrontieren. Zum Beispiel:

1. sie kennen ihre Befugnisse und die Grenzen ihrer Befugnisse und haben dennoch das Gefühl, dass eine schuldige Person freigelassen werden kann, wenn sie ihnen in einem bestimmten Fall oder im Allgemeinen nachkommt;

2. Sie wissen, dass sie die Handlungen von Kollegen melden sollten, die gegen das Gesetz verstoßen oder „die Regeln brechen“, aber es gibt viele gegenläufige Faktoren, darunter Gefühle der Empathie, mögliche Missbilligung einer Peer-Gruppe, eine solche Meldung zu machen, Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen der Exposition auf die „Moral“. ' in der Agentur oder auf die öffentliche Wahrnehmung der Agentur;
3. Sie sind der Meinung, dass die außergewöhnlichen Umstände eines bestimmten Falls eine Abweichung vom Gesetz und von der üblichen guten Praxis rechtfertigen, insbesondere wenn von außerhalb der Agentur Druck ausgeübt wird, um ein erfolgreiches Ergebnis zu erzielen.
4. sie wissen, dass sie in Bezug auf bestimmte Fälle, mit denen sie zu tun haben, ein gewisses Maß an beruflicher Distanz bewahren sollten, aber viele dieser Fälle verlangen von den Beamten ein solches Maß an persönlichem Engagement, dass es äußerst schwierig ist, objektiv und distanziert zu bleiben;
5. Es ist fast sicher, dass die Subkultur der Agentur bestimmte Formen des Gesetzesbruchs und des „Regelbeugens“ unterstützen wird und nicht den Begriff der Menschenrechte.

All dies sind Gründe, den Begriff der ethischen Polizeiarbeit in Betracht zu ziehen und die Entwicklung und Aufrechterhaltung hoher ethischer Standards innerhalb der Strafverfolgungsbehörden zu fördern.

Polizeibeamte brauchen Unterstützung, um mit den verschiedenen widersprüchlichen Belastungen fertig zu werden, denen sie ausgesetzt sind.

Sie müssen auch zweifelsfrei verstehen, dass:

- weder die Gemeinschaft;
- noch ihre Kollegen;
- noch ihre leitenden Angestellten;
- noch politische Führer

erwartet oder verlangt von ihnen, dass sie gegen das Gesetz verstoßen oder Menschenrechte verletzen, um ihre Arbeit zu erledigen.

Unterstützung und Beharren auf einer rechtmäßigen und ethischen Polizeiarbeit müssen aus all diesen Quellen kommen. In dieser Hinsicht ruht eine besonders schwere Verantwortung auf leitenden Polizeibeamten für die Festlegung und Aufrechterhaltung hoher ethischer Standards in Polizeibehörden, und sie müssen Folgendes berücksichtigen:

- das Vorbild, das sie durch ihr eigenes Verhalten geben;
- die Art und Weise, wie sie auf rechtswidriges und unethisches Verhalten von Kollegen oder Untergebenen reagieren;
- die Art und Weise, wie sie Untergebene vor Druck außerhalb der Polizeibehörden schützen können, rechtswidrig oder unethisch zu handeln; Und
- Maßnahmen, die sie ergreifen können, um hohe ethische Standards innerhalb der Polizeibehörden und des Polizeiberufs im Allgemeinen aufrechtzuerhalten.

Eine solche Maßnahme ist die Entwicklung von Ethikkodizes oder Verhaltenskodizes für die Polizei. Internationale Instrumente, die zwei solche Codes enthalten, werden unter „Wesentliche Informationen für eine Präsentation“ weiter unten betrachtet.

Wichtige polizeiliche Probleme im Zusammenhang mit dem Thema
Dazu gehört die Überzeugung einiger Polizeibeamter, dass:

- Da sich Terroristen, Kriminelle und andere Übeltäter nicht an die Regeln halten, sollte dies von der Polizei nicht erwartet werden.
- Menschenrechte konzentrieren sich zu sehr auf den Schutz von Kriminellen und zu wenig auf Opfer;

• es ist nicht möglich, effektiv zu polizeilich vorzugehen und gleichzeitig die Menschenrechte zu respektieren;

• nur die Polizei hat eine realistische Perspektive auf Kriminalität, Kriminalität und Kriminalität sowie auf das, was zulässig und notwendig ist, um darauf zu reagieren;

• Menschenrechte sind eine Reihe von Hindernissen, die im Prozess der Polizeiarbeit überwunden werden müssen, und kein unveräußerlicher und inhärenter Aspekt der Menschenwürde.

Wichtige Informationen für eine Präsentation
Zwei Codes für die Polizei skizziert
Verhaltenskodex für Strafverfolgungsbeamte

Dieser Kodex wurde durch die Resolution 34/169 der UN-Generalversammlung am 17. Dezember 1979 angenommen.

Mit der Verabschiedung des Verhaltenskodex erkannte die Generalversammlung an, dass die Einführung eines solchen Kodex nur eine von mehreren wichtigen Maßnahmen ist, um den Bürgern, denen Strafverfolgungsbeamte dienen, den Schutz all ihrer Rechte und Interessen zu gewährleisten.

Der Verhaltenskodex besteht aus acht Artikeln mit jeweils einem erläuternden Kommentar:

Artikel 1 verlangt von allen Strafverfolgungsbeamten, die ihnen gesetzlich auferlegten Pflichten zu erfüllen. Der Begriff Strafverfolgungsbeamte wird in Absatz (a) des Kommentars so definiert, dass er alle Beamten umfasst, die Polizeibefugnisse ausüben, insbesondere solche der Festnahme und Inhaftierung.

Artikel 2 verpflichtet Strafverfolgungsbeamte, die Menschenwürde zu achten und zu schützen und die Menschenrechte zu wahren und zu wahren. Der Kommentar listet in Absatz (a) verschiedene internationale Menschenrechtsinstrumente auf, die für die Strafverfolgung relevant sind.

Artikel 3 verpflichtet Strafverfolgungsbeamte, nur dann Gewalt anzuwenden, wenn dies unbedingt erforderlich ist und soweit dies für die Erfüllung ihrer Pflicht erforderlich ist. Der Kommentar bezieht

sich in den Absätzen (a) und (b) auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung von Gewalt und legt in Absatz (c) fest, dass der Einsatz von Schusswaffen als extreme Maßnahme gilt.

Artikel 4 verlangt von Strafverfolgungsbeamten, vertrauliche Angelegenheiten, die in ihren Besitz gelangen, vertraulich zu behandeln, es sei denn, die Erfüllung ihrer Pflicht oder die Erfordernisse der Justiz erfordern zwingend etwas anderes. Der Kommentar weist darauf hin, dass Strafverfolgungsbeamte aufgrund ihrer Pflichten vertrauliche Informationen erhalten und dass beim Schutz und bei der Verwendung dieser Informationen mit großer Sorgfalt vorgegangen werden sollte.

Artikel 5 bekräftigt erneut das absolute Verbot von Folter oder Misshandlung. Es besagt auch, dass sich kein Vollzugsbeamter auf die Verteidigung von übergeordneten Anordnungen oder außergewöhnlichen Umständen wie Krieg oder Bedrohung der nationalen Sicherheit als Rechtfertigung für Folter oder Folter berufen darf

andere Misshandlungen. Der Kommentar legt in Absatz (b) die Definition von Folter dar, die in der Erklärung zum Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe enthalten ist.

Artikel 6 verlangt von den Vollzugsbeamten, den vollständigen Schutz der Gesundheit von in Gewahrsam genommenen Personen zu gewährleisten. In Absatz (a) des Kommentars heißt es, dass die medizinische Versorgung, die sich auf Dienstleistungen bezieht, die von medizinischem Personal, einschließlich zertifizierter Ärzte und Sanitäter, erbracht werden, bei Bedarf oder Anforderung sichergestellt werden muss.

Artikel 7 verbietet Strafverfolgungsbeamten, Korruptionshandlungen zu begehen. Unter Absatz (b) des Kommentars heißt es, dass unter Korruption die Begehung oder Unterlassung einer Handlung bei der Erfüllung oder im Zusammenhang mit den eigenen Pflichten, als Reaktion auf verlangte oder angenommene Geschenke, Versprechungen oder Anreize oder der unrechtmäßige Erhalt von zu verstehen ist diese, sobald die Tat begangen oder unterlassen wurde.

Artikel 8 verlangt von den Strafverfolgungsbeamten, die Gesetze und den Verhaltenskodex zu respektieren und Verstöße dagegen zu verhindern und rigoros dagegen vorzugehen. In Absatz (b) des Kommentars heißt es, dass Strafverfolgungsbeamte Verstöße gegen den Kodex innerhalb der Befehlskette melden und andere rechtmäßige Maßnahmen außerhalb der Befehlskette nur ergreifen sollen, wenn keine anderen Rechtsbehelfe verfügbar oder wirksam sind. Strafverfolgungsbeamte dürfen nicht mit Verwaltungs- oder anderen Strafen belegt werden, weil sie gemeldet haben, dass ein Verstoß gegen den Kodex stattgefunden hat oder bevorsteht.

Europäischer Kodex der Polizeiethik

Der Europäische Kodex für Polizeiethik (Empfehlung (2001)10 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Europäischen Kodex für Polizeiethik) wurde 2001 vom Ministerkomitee des Europarates auf der 765. Stellvertreter.

Er besteht aus 66 Artikeln in VII-Teilen und wird von einer umfassenden Erläuterung begleitet, die Kommentare zu jedem Artikel des Kodex enthält. Dieser Kodex ist daher viel detaillierter und umfassender als der Verhaltenskodex für Strafverfolgungsbeamte, auf den er sich in der

Empfehlung bezieht, unter der er angenommen wurde.

Die Teile befassen sich jeweils mit

- Ziele der Polizei;
- Rechtsgrundlagen der Polizei im Rechtsstaat;
- die Polizei und das Strafjustizsystem;
- Organisationsstrukturen der Polizei;
- Richtlinien für polizeiliches Handeln/Eingreifen;

- Rechenschaftspflicht und Kontrolle der Polizei; Und
- Forschung und internationale Zusammenarbeit.

Der Kodex gilt für traditionelle öffentliche Polizeikräfte oder Polizeidienste oder für andere öffentlich ermächtigte und/oder kontrollierte Stellen mit dem vorrangigen Ziel, Recht und Ordnung in der Zivilgesellschaft aufrechtzuerhalten, und die vom Staat ermächtigt sind, Gewalt und/oder besondere Befugnisse anzuwenden für diese Zwecke.

Lehrkräfte und Hilfskräfte, insbesondere diejenigen, die Programme in Ländern durchführen, die Mitgliedsstaaten des Europarates sind, sollten sich auf den vollständigen Text des Kodex und der Begründung beziehen. Artikel des Kodex, die sich auf den Gegenstand anderer Abschnitte dieses Handbuchs beziehen, sind in diesen Abschnitten enthalten. Der gesamte Kodex ist von großer Bedeutung, und einige Artikel wurden unten aufgeführt, um die Art und den Umfang des Kodex aufzuzeigen.

Artikel 1 besagt, dass die Hauptaufgaben der Polizei in einer demokratischen Rechtsgesellschaft darin bestehen:

- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe sowie von Recht und Ordnung in der Gesellschaft;
- Schutz und Achtung der Grundrechte und -freiheiten des Einzelnen, wie sie insbesondere in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert sind;
- Kriminalität verhindern und bekämpfen;
- Verbrechen aufdecken;
- Bereitstellung von Hilfs- und Servicefunktionen für die Öffentlichkeit.

Er umfasst praktisch die Hauptpunkte der Artikel 1 und 2 des UN-Verhaltenskodex.

In Teil II (Rechtsgrundlagen der Polizei im Rechtsstaat):

Artikel 3 besagt, dass Polizeieinsätze immer in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht und den vom Land akzeptierten internationalen Standards durchgeführt werden müssen.

Artikel 5 verlangt, dass Polizeibeamte denselben Rechtsvorschriften unterliegen wie normale Bürger. Ausnahmen können nur aus Gründen der ordnungsgemäßen Ausübung der Polizeiarbeit in

einer demokratischen Gesellschaft gerechtfertigt sein.

In Teil III (Polizei und Strafjustiz):

Artikel 6 besagt, dass es eine klare Unterscheidung zwischen der Rolle der Polizei und der Staatsanwaltschaft, der Justiz und des Strafvollzugssystems geben muss und dass die Polizei keine Kontrollfunktionen gegenüber diesen Stellen haben darf.

Artikel 10 verpflichtet die Polizei, die Rolle der Verteidiger in der Strafgerichtsbarkeit zu respektieren.

Strafverfahren und gegebenenfalls Hilfestellung, um sicherzustellen, dass das Recht auf Zugang zu Rechtsbeistand wirksam ist, insbesondere in Bezug auf Personen, denen die Freiheit entzogen ist.

Artikel 11 besagt, dass die Polizei außer in Notfällen nicht die Rolle des Gefängnispersonals übernehmen darf.

In Teil IV (Organisationsstrukturen der Polizei):

Artikel 13 besagt, dass die Polizei, wenn sie polizeiliche Aufgaben in der Zivilgesellschaft wahrnimmt, unter der Verantwortung ziviler Behörden steht.

Artikel 15 besagt, dass die Polizei bei der Erfüllung ihrer jeweiligen polizeilichen Aufgaben, für die sie uneingeschränkt rechenschaftspflichtig sein sollte, über ausreichende operative Unabhängigkeit von anderen staatlichen Stellen verfügt.

Artikel 16 verlangt, dass Polizeibedienstete auf allen Ebenen persönlich für ihre eigenen Handlungen oder Unterlassungen oder für Befehle an Untergebene verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind.

Artikel 17 besagt, dass die Polizeiorganisation für eine klare Befehlskette innerhalb der Polizei sorgen muss. Es sollte immer möglich sein, festzustellen, welcher Vorgesetzte letztendlich für die Handlungen oder Unterlassungen des Polizeipersonals verantwortlich ist.

Artikel 21 verlangt, dass in der Polizeiorganisation auf allen Ebenen wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption bei der Polizei eingerichtet werden.

Artikel 25 besagt, dass Einstellungsverfahren auf objektiven und nicht diskriminierenden Gründen beruhen müssen, nachdem die erforderlichen Auswahlverfahren der Bewerber durchgeführt wurden. Darüber hinaus soll die Politik darauf abzielen, Männer und Frauen aus verschiedenen Teilen der Gesellschaft, einschließlich ethnischer Minderheiten, einzustellen, mit dem Gesamtziel, dass das Polizeipersonal die Gesellschaft widerspiegelt, der es dient.

Artikel 26 besagt, dass die Polizeiausbildung, die auf den Grundwerten der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes der Menschenrechte beruht, im Einklang mit den Zielen der Polizei entwickelt wird.

Artikel 30 besagt, dass die Polizeiausbildung der Notwendigkeit, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen und zu bekämpfen, in vollem Umfang Rechnung trägt.

Artikel 31 besagt, dass Polizeibedienstete in der Regel die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte genießen wie andere Bürger. Einschränkungen dieser Rechte dürfen nur vorgenommen werden, wenn dies für die Ausübung der Aufgaben der Polizei in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich ist, im Einklang mit dem Gesetz und in Übereinstimmung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention.

In Teil V (Leitlinien für polizeiliches Handeln/Eingreifen):

Artikel 35 verlangt von der Polizei und allen Polizeieinsätzen, das Recht aller auf Leben zu respektieren.

Artikel 36 verbietet der Polizei, unerlaubte Handlungen anzuordnen, anzustiften oder zu dulden

unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung unter keinen Umständen.

Artikel 37 besagt, dass die Polizei nur dann Gewalt anwenden darf, wenn dies unbedingt erforderlich ist, und nur in dem Umfang, der zur Erreichung eines legitimen Ziels erforderlich ist.

Artikel 38 verpflichtet die Polizei, die Rechtmäßigkeit ihrer beabsichtigten Handlungen stets zu überprüfen.

Artikel 39 besagt, dass das Polizeipersonal die von ihren Vorgesetzten ordnungsgemäß erteilten Anordnungen auszuführen hat, jedoch verpflichtet ist, eindeutig rechtswidrige Anordnungen nicht auszuführen und solche Anordnungen ohne Angst vor Sanktionen zu melden.

Artikel 40 verlangt von der Polizei, ihre Aufgaben fair und insbesondere nach den Grundsätzen der Unparteilichkeit und Nichtdiskriminierung zu erfüllen.

Artikel 41 besagt, dass die Polizei nur dann in das Recht des Einzelnen auf Privatsphäre eingreifen darf, wenn dies unbedingt erforderlich ist, und nur, um ein legitimes Ziel zu erreichen.

Artikel 43 besagt, dass die Polizei bei der Ausübung ihrer Tätigkeit stets die Grundrechte aller Menschen wie Gedanken-, Gewissens-, Religions-, Meinungs-, Versammlungs-, Freizügigkeits- und den friedlichen Genuss von Besitztümern berücksichtigen muss.

Artikel 46 verpflichtet das Polizeipersonal, sich jeder Form von Korruption innerhalb der Polizei zu widersetzen. Sie müssen Vorgesetzte und andere geeignete Stellen über Korruption innerhalb der Polizei informieren.

Artikel 48 besagt, dass die Polizei den Grundsätzen folgen muss, dass jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, als unschuldig gilt, bis sie von einem Gericht für schuldig befunden wird, und dass jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, bestimmte Rechte hat, insbesondere das Recht, unverzüglich über die Anklage gegen ihn zu erheben und seine Verteidigung entweder persönlich oder durch einen Rechtsbeistand seiner Wahl vorzubereiten.

Artikel 50 verlangt, dass unter Berücksichtigung von Artikel 48 Richtlinien für die ordnungsgemäße Durchführung und Integrität von polizeilichen Vernehmungen aufgestellt werden. Sie müssen insbesondere eine faire Vernehmung vorsehen, bei der den Vernommenen auch die Gründe für die Vernehmung mitgeteilt werden als andere relevante Informationen. Über die polizeilichen Vernehmungen sind systematisch Aufzeichnungen zu führen.

Artikel 52 verlangt von der Polizei, Opfern von Straftaten ohne Diskriminierung die notwendige Unterstützung, Hilfe und Informationen bereitzustellen.

Artikel 54 verlangt, dass der Freiheitsentzug so gering wie möglich gehalten und unter Berücksichtigung der Würde, Schutzbedürftigkeit und der persönlichen Bedürfnisse jedes Inhaftierten durchgeführt wird. Über jeden Inhaftierten ist systematisch ein Haftprotokoll zu führen.

In Teil Vl (Rechenschaftspflicht und Kontrolle der Polizei):

Artikel 59 besagt, dass die Polizei gegenüber dem Staat, den Bürgern und ihren Vertretern rechenschaftspflichtig ist. Sie unterliegen einer effizienten externen Kontrolle.

Artikel 61 verlangt von den Behörden, wirksame und unparteiische Verfahren für Beschwerden gegen die Polizei sicherzustellen.

In Teil VII (Forschung und internationale Zusammenarbeit):

Artikel 64 verpflichtet die Mitgliedstaaten des Europarates, die Polizeiforschung sowohl durch die Polizei selbst als auch durch externe Institutionen zu fördern und anzuregen.

Artikel 65 besagt, dass die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf Polizeiethik und Menschenrechtsaspekte der Polizei unterstützt werden soll.

Die beiden Codes im Vergleich

Der Zweck dieses Vergleichs besteht nicht darin, eine detaillierte vergleichende Analyse der beiden Codes bereitzustellen. Es geht vielmehr darum, sich darauf zu konzentrieren, wie vier Themen, die für den Begriff der ethischen Polizeiarbeit besonders relevant erscheinen, nämlich Menschenwürde und Menschenrechte, Korruptionshandlungen, rechtswidrige Anordnungen von Vorgesetzten und Verantwortung für Handlungen von Untergebenen, in einem oder beiden behandelt werden der Codes.

Menschenwürde und Menschenrechte

Der Verhaltenskodex für Vollzugsbeamte fordert allgemein, dass diese geachtet und geschützt werden (Artikel 2). Der Kommentar zu dem Artikel weist darauf hin, dass die fraglichen Menschenrechte durch nationales und internationales Recht identifiziert und geschützt werden. Anschließend wird auf eine Reihe relevanter internationaler Instrumente verwiesen, darunter die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

Der Europäische Kodex für Polizeiethik beinhaltet den Schutz und die Achtung der Grundrechte und -freiheiten des Einzelnen, wie sie insbesondere in der Europäischen Menschenrechtskonvention

verankert sind, als eines der Ziele der Polizei (Artikel 1). Der erläuternde Kommentar stellt fest, dass die Achtung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen als Ziel der Polizei das wohl bedeutendste Kennzeichen eines Polizeidienstes in einer rechtsstaatlichen Gesellschaft ist. Dieses Ziel impliziert nicht nur eine gesonderte Verpflichtung zur Wahrung dieser Rechte, sondern es gibt Grenzen dafür, wie weit die Polizei vorgehen darf, um ihre anderen Ziele zu erreichen.

Sie fügt hinzu, dass die Formulierung „insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention“ gewählt wurde, um einen spezifischen und präzisen Verweis auf ein bestimmtes Instrument anzugeben, ohne die Bedeutung anderer relevanter Menschenrechtstexte in dieser Hinsicht auszuschließen.

Der Europäische Kodex für Polizeiethik bezieht sich auf die Menschenrechte von Polizeibeamten. Darin heißt es, dass Polizeibedienstete in der Regel die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte genießen wie andere Bürger. Einschränkungen dieser Rechte dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn sie für die Ausübung der Aufgaben der Polizei in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich sind, im Einklang mit dem Gesetz und im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 31). Der erläuternde Kommentar weist darauf hin, dass der Artikel von dem allgemeinen Grundsatz geleitet wird, dass die Polizei in einer offenen demokratischen Gesellschaft im größtmöglichen Umfang die gleichen Rechte wie andere Bürger haben sollte. Dies ist ein wichtiges Element der Rechtsstaatlichkeit und dafür, die Polizei zu einem Teil der Gesellschaft zu machen, der sie dient.

Akte der Korruption

Der Verhaltenskodex für Strafverfolgungsbeamte verbietet Strafverfolgungsbeamten die Begehung von Korruptionshandlungen und verlangt von ihnen, sich allen derartigen Handlungen rigoros zu widersetzen und sie zu bekämpfen (Artikel 7). Der Kommentar zu dem Artikel besagt, dass die Definition von Korruption zwar dem nationalen Recht unterliegen muss, jedoch so zu verstehen ist, dass sie die Begehung oder Unterlassung einer Handlung in Ausübung oder im Zusammenhang mit den eigenen Pflichten, als Reaktion auf Geschenke, Versprechungen oder geforderte oder angenommene Anreize oder deren widerrechtliche Annahme nach Begehung oder Unterlassung der Handlung.

Der Europäische Kodex für Polizeiethik fordert, dass in der Polizeiorganisation auf allen Ebenen wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption bei der Polizei eingerichtet werden (Artikel 21). Der erläuternde Kommentar zu diesem Artikel weist auf Folgendes hin: Der Begriff „Polizeikorruption“ wird häufig verwendet, um eine Vielzahl von Aktivitäten zu beschreiben, wie etwa Bestechung, Fälschung oder Vernichtung von Beweismitteln, Günstlingswirtschaft, Vetternwirtschaft usw. Dies scheint ein gemeinsames Verständnis zu sein der Polizeikorruption besteht darin, dass sie zwangsläufig einen Amtsmissbrauch beinhaltet, einen Missbrauch als Polizeibeamter. Darüber hinaus ist weithin anerkannt, dass Korruption in allen Mitgliedstaaten als ständige Bedrohung der Integrität der Polizei und ihrer ordnungsgemäßen rechtsstaatlichen Leistung angesehen werden sollte.

Der Europäische Kodex für die Polizeiethik verlangt vom Polizeipersonal, sich jeder Form von Korruption innerhalb der Polizei zu widersetzen. Sie haben Vorgesetzte und andere geeignete Stellen über Korruption innerhalb der Polizei zu informieren (Artikel 46). Der erläuternde

Kommentar weist darauf hin, dass der Artikel dem Polizeibeamten eine positive Verpflichtung auferlegt, korruptes Verhalten als Einzelperson zu vermeiden und unter Kollegen davon abzuhalten. Polizeibeamte sind insbesondere verpflichtet, ihre Pflichten im Einklang mit dem Gesetz ehrlich und unparteiisch zu erfüllen und sollten nicht zulassen, dass ihre privaten Interessen mit ihrer Position bei der Polizei in Konflikt geraten. Zu diesem Zweck müssen Polizeibeamte stets auf der Hut vor tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten sein und Maßnahmen ergreifen, um solche Konflikte zu vermeiden. Sie sind verpflichtet, ihren Vorgesetzten oder anderen zuständigen Behörden Meldung zu erstatten, wenn ihnen korruptes Verhalten innerhalb der Polizei bekannt wird.

Rechtswidrige Vorgesetztenbefehle

Der Verhaltenskodex für Vollzugsbeamte nimmt nur im Zusammenhang mit dem Verbot von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung ausdrücklich auf rechtswidrige Anordnungen von Vorgesetzten Bezug. Darin heißt es, dass sich ein Vollstreckungsbeamter nicht auf Anordnungen von Vorgesetzten als Rechtfertigung für eine dieser Handlungen berufen darf (Artikel 5).

Die Anforderungen in Artikel 8, das Gesetz und den Kodex zu respektieren und sich gegen Verstöße zu wehren, können als Anforderung ausgelegt werden, rechtswidrige Anordnungen zu missachten, und als Anforderung an einen Strafverfolgungsbeamten, seine oder ihre Überzeugung, dass ein Verstoß gegen den Kodex besteht, zu melden eingetreten sind oder bevorstehen, kann die gleiche Wirkung haben wie die Missachtung rechtswidriger Anordnungen. Der Kodex enthält jedoch keine klar und deutlich formulierte Verpflichtung, rechtswidrige Anordnungen zu missachten.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Frage rechtswidriger Anordnungen, insbesondere in Bezug auf den Einsatz von Gewalt und Schusswaffen, in gewissem Umfang in einem anderen Instrument der Vereinten Nationen, den Grundprinzipien für den Einsatz von Gewalt und Schusswaffen durch Beamte der Strafverfolgungsbehörden, behandelt wird. Das Instrument enthält jedoch keine kategorische Anforderung, rechtswidrige Anordnungen zu missachten:

„Regierungen und Strafverfolgungsbehörden stellen sicher, dass keine strafrechtlichen oder disziplinarischen Sanktionen gegen Strafverfolgungsbeamte verhängt werden, die sich in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex für Strafverfolgungsbeamte und diesen Grundprinzipien weigern, einen Befehl zum Einsatz von Gewalt und Schusswaffen auszuführen, oder die eine solche Nutzung durch andere Beamte melden“ (Grundsatz 25).

Der Europäische Kodex für Polizeiethik legt fest, dass das Polizeipersonal zwar die ordnungsgemäß von seinen Vorgesetzten erteilten Anordnungen ausführen muss, jedoch verpflichtet ist, eindeutig rechtswidrige Anordnungen zu unterlassen und solche Anordnungen ohne Angst vor Sanktionen zu melden (Artikel 39). Da das Polizeipersonal gemäß Artikel 16 persönlich für sein eigenes Handeln haftbar gemacht werden sollte, muss es im erläuternden Kommentar eine Möglichkeit geben, die Ausführung rechtswidriger (gesetzeswidriger) Anordnungen zu verweigern. Die Formulierung „eindeutig illegal“ wurde gewählt, um zu vermeiden, dass es in Situationen, in denen die Rechtmäßigkeit einer Anordnung unklar ist, zu polizeilichem Ungehorsam kommt.

Der Kommentar fügt hinzu, dass die allgemeine Idee dieses Artikels bei voller Achtung der notwendigen hierarchischen Strukturen in der Polizei darin besteht, zu vermeiden, dass die

Verantwortung des Einzelnen für offensichtlich illegale Aktivitäten und Menschenrechtsverletzungen durch hierarchische Strukturen „verschleiert“ wird. Die „operative Unabhängigkeit“ der Polizei von anderen staatlichen Stellen (Artikel 15) wirkt in die gleiche Richtung. Die Pflicht bezüglich rechtswidriger Bestellungen sollte auch eine Meldepflicht enthalten. Die Meldung rechtswidriger Anordnungen darf keine negativen Auswirkungen oder Sanktionen für das meldende Personal haben.

Verantwortung für Handlungen von Untergebenen
Der Verhaltenskodex für Strafverfolgungsbeamte befasst sich nicht mit dieser Angelegenheit. Es wird jedoch in den Grundprinzipien für den Einsatz von Gewalt und Schusswaffen durch Strafverfolgungsbeamte angesprochen:

„Regierungen und Strafverfolgungsbehörden stellen sicher, dass Vorgesetzte zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie wissen oder hätten wissen müssen, dass die ihnen unterstellten Strafverfolgungsbeamten auf den rechtswidrigen Einsatz von Gewalt und Schusswaffen zurückgreifen oder zurückgegriffen haben, dies aber nicht getan haben alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen ergreifen, um eine solche Nutzung zu verhindern, zu unterdrücken oder zu melden“ (Grundsatz 24).

Der Europäische Kodex nimmt ausdrücklich Bezug auf die Verantwortung hoher Beamter für die Handlungen oder Unterlassungen ihrer Untergebenen. Allerdings im Rahmen der „Auftragsverantwortung“. Artikel 16 besagt, dass das Polizeipersonal auf allen Ebenen persönlich für seine eigenen Handlungen oder Unterlassungen oder für Befehle an Untergebene verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist. Artikel 17 verlangt, dass die Polizeiorganisation für eine klare Befehlskette innerhalb der Polizei sorgt und dass es immer möglich sein sollte, festzustellen, welcher Vorgesetzte letztendlich für die Handlungen oder Unterlassungen des Polizeipersonals verantwortlich ist.
I 3 1 I Der Begriff „welcher Vorgesetzte ist für die Handlungen oder Unterlassungen des Polizeipersonals verantwortlich“ scheint auf eine weiter gefasste Verantwortung als die in Artikel 16 (d. h. für Anordnungen) festgelegte hinzuweisen, jedoch wird dieser Punkt im Kommentar zu Artikel 17 wie folgt klargestellt :

„Dieser Artikel, der Artikel 16 ergänzt, betrifft die Verantwortung für Anordnungen innerhalb der Polizei. Die Tatsache, dass alle Polizeikräfte für ihr eigenes Handeln verantwortlich sind, schließt nicht aus, dass auch Vorgesetzte für die Erteilung der Anordnung verantwortlich gemacht werden können. Der Vorgesetzte kann Seite an Seite mit dem „durchführenden“ Beamten oder allein in Fällen verantwortlich gemacht werden, in denen letzterer Anweisungen in „gutem Glauben“ befolgt hat. (Siehe auch Artikel 38.) Durch eine etablierte Befehlskette kann die letztendliche Verantwortung für polizeiliche Maßnahmen effektiv nachvollzogen werden.“

Punkte zur Förderung der Diskussion

1. Die Polizeibefugnisse und die Beschränkungen dieser Befugnisse sind gesetzlich festgelegt. Da die Polizei, wie alle Menschen, die in Rechtsstaaten leben, verpflichtet ist, das Gesetz zu befolgen, warum sollte es als notwendig erachtet werden, ethische Verhaltenskodizes für die Polizei zu erstellen?

2. Definieren Sie den Begriff „Korruptionsakt“ in Bezug auf die Polizeiarbeit. Nennen Sie einige Praktiken, die auf Korruption hinauslaufen.
3. Sowohl der Verhaltenskodex für Strafverfolgungsbeamte als auch der Europäische Kodex für Polizeiethik verbieten Korruptionshandlungen durch Polizeibeamte. In welchen Bereichen der Polizeiarbeit ist die Wahrscheinlichkeit von Korruption am höchsten? Auf welche Weise können „Korruptionshandlungen“ mit Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei in Verbindung gebracht werden?
4. Internationale Menschenrechtsinstrumente verbieten es, „höhere Anordnungen“ als Verteidigung von Personen einzusetzen, die wegen Verbrechen angeklagt sind, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen ergeben, die unter Verletzung ihrer Bestimmungen begangen wurden.

1. Betrachten Sie das Verhalten für Vollzugsbeamte genau und identifizieren Sie alle Bestimmungen, die einem Polizeibeamten, der rechtswidrige Anweisungen von einer ihm oder ihr unterstellten Person erhalten hat, als Orientierungshilfe dienen können.
2. Entwurf eines zusätzlichen Artikels zum Verhaltenskodex für Strafverfolgungsbeamte, der sich speziell mit dem Thema „rechtswidrige Anordnungen“ befasst und Polizeibeamten klare Leitlinien in Bezug auf rechtswidrige Anordnungen bietet.

1. Teilen Sie die Teilnehmer in Gruppen ein und bitten Sie sie, die folgende Frage zu berücksichtigen:

Welche Schritte könnten Polizeiführungskräfte unternehmen, um innerhalb einer Polizeiorganisation eine Kultur zu etablieren oder zu stärken, die gutes Verhalten der Polizei unterstützt und schlechtes Verhalten nicht toleriert?

Führen Sie eine Diskussion durch, in der die Schlussfolgerungen der Gruppen verglichen und gegenübergestellt werden.

Revision #1
Created 14 August 2025 07:08:45 by investigatione
Updated 14 August 2025 07:12:21 by investigatione